

Gremienwahlen

Gegen die am 19.06.2002 durchgeführte Gremienwahlen sind keine Einsprüche erhoben worden. Das in der Amtlichen Mitteilung Nr. 13 vom 20.06.2002 ermittelte Ergebnis steht damit als amtliches Wahlergebnis fest.

Rundschreiben P 06/02 Zusammenlegung Akademisches Aus- landsamt und ZFR

Mit Wirkung vom 01.08.2002 werden das Akademische Auslandsamt und das Zentrum für Fremdsprachen und Rhetorik als

„Zentrum für Internationales und Sprachen“ - ZIS

unter der Leitung von Frau Dr. Kitsche zusammengeführt.

Satzung über Auswahlgespräche

Die Satzung der FHB für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches in örtlich beschränkten Studiengängen veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 26 vom 09.07.2001, wurde auf Beschluss des Senates vom 03.07.2002 um nachfolgende Anlage 1c ergänzt.

Prof. Dr. rer. pol. Janisch

Anlage 1 c: Studiengang Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Umfang und Inhalt des Berichts

Der Bericht entsprechend § 2, Absatz (3) der zugehörigen Satzung soll in Maschienschrift abgefasst sein und folgende Punkte enthalten:

Eine Begründung der Wahl des angestrebten Studiums sowie die Motivation für den angestrebten Beruf. es wird erwartet, dass die Begründung möglichst strukturiert, vollständig und knapp dargestellt wird und zwei Seiten nicht überschreitet.

Die Darstellungen des Berichtes sollen ggf. durch entsprechende Nachweise über berufliche Ausbildung, frühere Studien, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika, besondere Befähigungen, Auslandsaufenthalte etc. belegt werden.

§ 2 Bewertungskriterien

Zur Bewertung eines Teilnehmers am Auswahlgespräch werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- 1) Motivation für den Studiengang
- 2) schulische Leistungen in den Bereichen:
 - Deutsch
 - Fremdsprachen
 - Wirtschaft
 - Mathematik oder Informatik
- 3) berufliche Ausbildung und/oder praktische Erfahrungen
- 4) soziales Engagement und außerschulische Aktivitäten
- 5) Kommunikationsfähigkeit und sprachliches Ausdrucksvermögen

Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt mit jeweils max. 5 Punkten, wobei 5 Punkte einer hohen Eignung entsprechen und 1 Punkt einer weniger guten Eignung.

Die Punktzahl jedes einzelnen Kriteriums geht mit jeweils 20 % in die zu errechnende Messzahl des § 4 Absatz (4) der Satzung ein.